



**Satzung
für die öffentlichen
Bestattungseinrichtungen
der Stadt Abenberg
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Inhalt:
I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im städtischen Friedhof
- § 8 Nicht erlaubte Werkstoffe und Mittel
- § 9 Gebot der Abfalltrennung
- § 10 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 11 Grabstätten
- § 12 Grabarten
- § 13 Einzel-, Kinder-, Doppel- und Dreifachgrabstätten
- § 14 Ehrengrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 17 Anonyme Sammelgrabstätten
- § 18 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 19 Größe der Grabstätten
- § 20 Rechte an Grabstätten
- § 21 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 22 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 23 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 24 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 25 Größe von Grabmälern und Einfassungen
- § 26 Grabgestaltung
- § 27 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen
- § 28 Entfernung von Grabmalen im Zuge einer Bestattung

IV. Bestattungsvorschriften

- § 29 Leichenhaus
- § 30 Leichenhausbenutzungszwang
- § 31 Leichentransport
- § 32 Leichenbesorgung
- § 33 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 34 Bestattung
- § 35 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 36 Ruhefrist
- § 37 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 38 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 39 Haftungsausschluss
- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Gebühren
- § 42 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Abenberg folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Abenberg errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den gemeindlichen Friedhof
- b) das gemeindliche Leichenhaus
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere als würdige Ruhestätte und dem Andenken von verstorbenen Gemeindemitgliedern.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt:
 - a) die Verstorbenen, die bei Ihrem Ableben in der Stadt Abenberg ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- (2) Für die Bestattung der nicht in Abs. 1 genannten Personen ist eine schriftliche Erlaubnis der Stadt Abenberg erforderlich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Stadt Abenberg verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt Abenberg so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit welcher Person jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5
Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Abenberg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, wenn durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten die Gräber vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufgehoben worden sind. Die Stadt Abenberg kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6
Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die täglichen Öffnungszeiten des städtischen Friedhofs sind:

November bis März	07:00 bis 18:00 Uhr
April bis Oktober	07:00 bis 20:00 Uhr

- (3) Die Stadt Abenberg kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (z. B. bei Sturm) vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7
Verhalten im städtischen Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;

- b) zu rauchen, Alkohol zu konsumieren, zu lärmern, zu spielen oder zu betteln;
 - c) Die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu erwerben;
 - e) Plakate anzubringen oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) Gräber und Grünanlagen unberechtigt zu betreten oder zu beschädigen.
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- oder Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren;
 - i) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - j) offenes Kerzenlicht ungesichert oder unbeaufsichtigt brennen zu lassen;
 - k) Anpflanzungen außerhalb der Grabfläche anzubringen oder Gräber mit Kies oder Split zu umranden;
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen der Verbote zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und der Würde des Ortes nicht widersprechen.
- (4) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Nicht erlaubte Werkstoffe und Mittel

Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, nicht angewandt werden.

§ 9

Gebot der Abfalltrennung

- (1) Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend den von der Stadt getroffenen Anordnungen und bereitgestellten Einrichtungen zu trennen und zu beseitigen.
- (2) Abräummaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetzbetriebe, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen oder Grabmale, ist von diesen aus dem Friedhof zu entfernen.

§ 10

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofs-

satzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltenden Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft untersagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Transportfahrzeuge der Stadtgärtnerei oder des Stadtbauhofes, die Arbeiten auf den städtischen Friedhof verrichten, benötigen keine Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 11 Grabstätten

Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Abenberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 12 Grabarten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Dreifachgrabstätten
 - d) Kindergrabstätten
 - e) Ehrengrabstätten
 - f) Urnengrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten
 - g) Urnenerdgrabstätten/ Gemeinschaftsgrabanlagen
 - h) Anonyme Sammelgrabstätten

- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt Abenberg bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. Der Friedhof-Belegungsplan ist in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt Abenberg freigegebenen Grabfeldern oder Teilen erfolgen.

§ 13

Einzel-, Kinder-, Doppel- und Dreifachgrabstätten

- (1) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten können jeweils ein Verstorbener beigesetzt werden. Eine Kindergrabstätte darf für Kinder bis 6 Jahre genutzt werden.
- (2) In Doppelgrabstätten können zwei Verstorbene nebeneinander beigesetzt werden.
- (3) In Dreifachgrabstätten können drei Verstorbene nebeneinander beigesetzt werden.
- (4) Über die Zulassung einer vertieften Beisetzung (Tiefengrab) in den genannten Grabstätten (Abs. 1 bis 3) entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einzelfall bei einer anstehenden Beisetzung je nach Örtlichkeit des Grabplatzes. § 36 (Ruhefrist) gilt bei der vertieften Beisetzung analog.

§ 14

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Abenberg.

§ 15

Urnengrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten

- (1) In der Gemeinschaftsgrabanlage (Urnenerdgrabstätten, Friedhof II, Abteilung 5) können bis zu maximal 4 Urnen eingebracht werden.
- (2) In der Gemeinschaftsgrabanlage (Baum- u. Rasenbestattung, Friedhof II, Abteilung 6) können je Urnengrab eine Urne eingebracht werden.
- (2) In Kinder- und Einzelgrabstätten können bis zu maximal 3 Urnen eingebracht werden.
- (3) In Doppelgrabstätten können bis zu maximal 6 Urnen eingebracht werden.
- (4) In Dreifachgrabstätten können bis zu maximal 9 Urnen eingebracht werden.

§ 16

Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen werden gärtnerisch vom Friedhofsträger unterhalten - ausgenommen die Urnenerdgräber (Abteilung 5) - und sind somit für die Hinterbliebenen relativ pflegeleicht bzw. pflegefrei. Spezielle Einzelvereinbarungen beim Graberwerb sind zu beachten.

- (2) Es gibt folgende Gemeinschaftsgrabanlagen im Städtischen Friedhof I und II in Abenberg:

Städtischer Friedhof I

- 1.) Urnennischen in der Urnenwand (Abteilung 8), für zwei Urnen

Städtischer Friedhof II

- 2.) Urnennischen in den Urnenstelen (Abteilung 4), für zwei Urnen je Nische
3.) Urnenerdgräber (Abteilung 5), für vier Urnen je Grabfeld
4.) Urnenerdgräber (Baum- u. Rasenbestattung, Abteilung 6) - naturnahes Urnenbestattungsfeld für eine Urne je Grabfeld

- (3) Bei den Urnenerdgräbern nach § 16 Abs. 2 Nummer 3 dieser Satzung müssen die Angehörigen den Grabsteinrohling erwerben. Die Stahleinfassung bleibt im Eigentum der Stadt Abenberg. Das Urnenerdgrab ist gärtnerisch durch den Grabrechtinhaber anzulegen und zu pflegen.
- (4) Um das Gesamterscheinungsbild der Urnenstelen und Urnenwand (§16 Abs. 2 Nummern 1 und 2) nicht zu beeinträchtigen, müssen Inschriften einheitlich sein. Schriftart und Schriftgröße legt die Friedhofsverwaltung fest. Als Beschriftungstext ist zugelassen:
Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum, Material Bronze
Als Symbole sind nur religiöse Symbole zugelassen, Material Bronze
Jedoch ist es nicht zwingend erforderlich eine Inschrift anzubringen.
- (5) Eine Namensbeschriftung bei den Gräbern des Absatzes 2 Nummern 4 ist nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung in dortigen Namensstelen zulässig, jedoch nicht zwingend erforderlich.
- (6) Bei den Namensstelen (Friedhof II, Abteilung 6) können Blumen und Gestecke/Kränze abgelegt werden. Diese sind zu entsorgen, wenn sie verwelkt oder verdorrt sind. Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit befugt, Blumen, Kränze, Gestecke und Sonstiges zu entfernen und zu entsorgen. Diese Vorschriften gelten auch am Friedhof II, Abteilung 4 (Urnenstelen) und Friedhof I, Abteilung 8 (Urnenwand) entsprechend.
- (7) Auf den Urnenerdgräbern im Rasen- und Baumbestattungsbereich dürfen keine Blumen, Gestecke, Kränze und Sonstiges abgelegt werden.
- (8) Für Urnenbeisetzungen müssen biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Bei Urnenbeisetzungen nach § 16 Abs. 2 Nummern 1 und 2 können zu den biologisch abbaubaren Urnen noch Überurnen (z. B. aus Kupfer oder Stahl) verwendet werden.

§ 17

Anonyme Sammelgrabstätten

- (1) Die Urnen, welche in der Urnenwand oder in den Urnenstelen beigesetzt wurden, werden nach Räumung der Grabstätte in einem anonymen Sammelgrab beigesetzt.
- (2) Sozial Schwache ohne Hinterbliebene können in der anonymen Sammelgrabstätte als Urne beigesetzt werden.

§ 18
Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in den Gemeinschaftsgrabanlagen, Einzel-, Doppel-, Dreifach- und Kindergrabstätten kostenpflichtig beigesetzt werden; §§ 15, 16 und 17 gelten entsprechend.
- (3) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 20 und 21 entsprechend.
- (4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an den Grabstätten der Urnenwand und der Urnenstelen, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Stadt Abenberg berechtigt, bei Räumung und Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Sammelgrab) die biologisch abbaubare Urne in würdiger Weise der Erde zu übergeben und die Überurnen zu entsorgen.

§ 19
Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

Friedhof 1 (alter Teil)

Einzelgrabstätten	1,80 x 1,00 m
Zweifachgrabstätten	1,80 x 1,80m oder 2,00 x 2,00 m
Dreifachgrabstätten	3,00 x 1,80 m
Kindergrabstätten	1,10 x 0,65 m

Friedhof 2 (neuer Teil)

Einzelgrabstätten	2,00 x 1,00 m
Zweifachgrabstätten	2,00 x 2,00 m
Urnenerdgräber (Abt. 5)	1,00 x 1,00 m
Urnengräber, Baum- u. Rasenbestattung (Abt. 6)	0,50 x 0,50 m
Kindergrabstätten	1,10 x 0,70 m

- (2) Für die Beisetzung in den einzelnen Grabstätten sind folgende Tiefen zu beachten:
 - a) Urnen 0,65 m
 - b) Kinder bis zu 6 Jahren 1,10 m
 - c) Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
 - d) Personen über 12 Jahre 1,80 m
 - e) Vertiefte Bestattung 2,50 m

§ 20
Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 36) verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalls erfolgt.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige

Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung –FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt wird.

- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10 oder 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt hat und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Der Nutzungsberechtigte erhält über die Verlängerung der Nutzungsdauer eine Graburkunde.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt Abenberg über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt Abenberg benachrichtigt.
- (5) In den Fällen in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus auf die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtliche aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (8) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist das Grab innerhalb einer angemessenen Frist durch den Nutzungsberechtigten oder sonstigen Berechtigten zu räumen (§ 27 Abs. 5)

§ 21

Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten diesem Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat. Bei der Anmeldung eines Trauerfalls nennt der Bestatter den Nutzungsberechtigten des Grabes.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Graburkunde.
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 22 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts in angemessener Zeit würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte oder die in § 21 Abs. 2 und Abs. 4 genannte Person zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete (siehe § 21 Abs. 2 und Abs. 4) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 38).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 21 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 23 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt Aabenberg ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt Aabenberg zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartiger Pflanzen, Bäume) auf den Grabfeldern bedarf der Erlaubnis der Stadt Abenberg.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Abenberg über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrecht nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme § 38).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 24

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf -unbeschadet sonstiger Vorschriften- der Erlaubnis der Stadt Abenberg. Die Stadt Abenberg ist berechtigt, soweit das zu Wahrnehmung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Stadt Abenberg durch den Grabnutzungsberechtigten oder den durch den Grabnutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz zu beantragen, wobei die Maße des § 19 Abs. 1 und § 25 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) Der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 25 und 26 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt Abenberg berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 25 und 26 widerspricht (Ersatzvornahme § 38).
- (5) Die Errichtung eines Grabmals (Grabmal und Einfassung) soll innerhalb eines Jahres nach Verleihung des Nutzungsrechts erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann

die Friedhofsverwaltung eine Ausnahme zulassen.

- (6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25 Größe von Grabmälern und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen die Breite des Grabes nicht überschreiten.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern diese mit den Bestimmungen des § 26 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt Avenberg die Erlaubnis erteilt.
- (3) In der Regel dürfen für Grabmale folgende Maße nicht überschritten werden:

Friedhof I

Einzelgrabstätten	Höhe 1,00 m
Zweifachgrabstätten	Höhe 1,20 m
Dreifachgrabstätten	Höhe 1,20 m
Kindergrabstätten	Höhe 1,00 m

Friedhof II

Einzelgrabstätten	Höhe 1,20 m
Zweifachgrabstätten	Höhe 1,30 m
Urnenerdgräber (Abt. 5)	Höhe 1,00 m
Kindergrabstätten	Höhe 1,00 m

- (4) Die Maße der Einfassungen der Gräber müssen den Ausmaßen nach § 19 Abs.1 und 2 dieser Satzung entsprechen.
- (5) Für den Friedhof II, Abteilungen 1 und 2 sind nur stehende Grabmale zulässig. Im Übrigen sind die Vorgaben des § 26 dieser Satzung einzuhalten.

§ 26 Grabgestaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten und insbesondere in Form, Material und Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher am Totengedenken zu stören.
- (3) Inhalt und Art der Inschrift haben der Würde des Friedhofes zu entsprechen. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Für die Abteilungen 1 und 2 des Friedhofes II, gelten besondere Gestaltungsvorschriften.

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die

Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Es dürfen nur heimische Naturgesteine (Kalksteine, Sandsteine, Dolomite, Tuffsteine, Muschelkalk, Granit, Diabas) verwendet werden. Schwarzes Steinmaterial ist unzulässig.

- (5) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen handwerklich bearbeitet sein.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich sein. Sie sollen sich dem Grabstein anpassen.
 - c) Zur Beschriftung dürfen nur einfache Buchstaben verwendet werden.
 - d) Der Name des Herstellers eines Grabmals darf nur an der Seitenfläche und nur in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (6) Zugelassen sind nur stehende Grabmale aus dem Material wie in Abs. 4 beschrieben.
- (7) Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: Höhe bis 130 cm; mittlere Breite bis 85 cm, Steinstärke bis 22 cm.
- (8) Die Grabstätten sind ebenerdig anzulegen. Grabhügel sind unzulässig.
- (9) Grabeinfassung sind nur bis 5 cm Höhe zulässig. Für Grabeinfassungen dürfen nur heimische Naturgesteine, wie unter Abs. 4 beschrieben, verwendet werden. Sie müssen aus dem gleichen Material wie der Grabstein bestehen. Für Grababdeckungen gelten diese Vorschriften entsprechend. Grabeinfassungen in Form von Hecken sind unzulässig. Die Breite der Grabeinfassung muss mindestens 8 cm sein und darf nicht mehr als 15 cm betragen.
- (10) Die Grabstätten sind in ihrer Gesamtheit zu bepflanzen (siehe §§ 22 und 23)

§ 27

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der sonst Verpflichtenden instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme § 38). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die

Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 24 und § 25) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt Abenberg entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Abenberg durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den sonst Verpflichteten innerhalb von 2 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 38). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Abenberg. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Abenberg.

§ 28

Entfernung von Grabmalen im Zuge einer Bestattung

- (1) Grabmale und Einfassungen sowie Sonderzubehör, die ein sicheres Ausheben des Grabes nicht gewährleisten, sind zu entfernen. Dabei sind die Vorschriften der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (2) Eine Entfernung von Grabmalen ist nicht erforderlich, wenn Streifenfundamente vorhanden und die darauf befindlichen Grabmale sicher befestigt sind.
- (3) Für die Entfernung von Grabmalen ist vom Nutzungsberechtigten ein geeigneter Fachbetrieb zu beauftragen.
- (4) Die Kosten für die Entfernung und die Wiedererrichtung der Grabmale und Einfassungen sind vom Kostenschuldner zu erstatten.
- (5) Kostenschuldner ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder
 - b) wer den Auftrag zur Leistung erteilt hat oder

- c) der Grabnutzungsberechtigte ist oder
- d) wer das Nutzungsrecht im Zuge der Bestattung erwirbt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 29 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine Bedenken des Gesundheitsamtes oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 30 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Alten- bzw. Pflegeheim) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist;
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden müssen.

§ 31 Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.
- (2) Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwägen zu benutzen.

§ 32 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 33 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem städtischen Friedhof werden von der Stadt Abenberg hoheitlich ausgeführt, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/ Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich Stellung der bestellten Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Stadt Abenberg kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Stadt Abenberg von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 d) und der Ausschmückung des Aufbahrungsraumes nach Abs. 1 f) befreien.

§ 34 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/ die Grabkammer geschlossen ist.

§ 35
Anzeigespflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unmittelbar nach Eintritt des Todes der Stadt Abenberg anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Abenberg im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 36
Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Kinder bis 6 Jahren wird auf 10 Jahre, für alle anderen Verstorbenen auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 10 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.
- (3) Abweichend kann sich die Ruhefrist, abhängig von der Bodenbeschaffenheit und Verwesungsdauer vor Ort, verlängern.

§ 37
Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet gesetzlicher Vorschrift der vorherigen Erlaubnis der Stadt Abenberg.
- (2) Soweit Exhumierung von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, soll sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 38
Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Abenberg die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die

an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 39 Haftungsausschluss

- (1) Der Stadt obliegen keine ständigen Überwachungspflichten auf den städtischen Friedhöfen. Unberührt bleiben jedoch die sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergebenden Aufgaben.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch rechtswidrige Handlungen Dritter oder durch Tiere verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe und Beauftragten.
- (3) Dritte haften nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 40 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt oder
- b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt Abenberg nicht einholt oder
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 22 bis 27 nicht satzungsgemäß vornimmt oder
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 41 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe sowie sonstiger städtischer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Abenberg, 05.06.2019

Stadt Abenberg


Werner Bäuerlein
1. Bürgermeister